

► G-BA

Änderungen bei GU, Kinder- sowie Psychotherapie-Richtlinie

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20.11.2020 diverse Beschlüsse zu Richtlinien(RL)-Änderungen gefasst. So soll u. a. im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung (GU, auch Check-Up) künftig auch auf Hepatitis B und C untersucht werden. |

GU: Erweiterung um Screening auf Hepatitis B und C

Der Leistungsumfang der GU wird erweitert: Versicherte ab 35 Jahren haben künftig einmalig den Anspruch, sich auf Hepatitis B und Hepatitis C als Bestandteil der GU testen zu lassen. Übergangsweise können Versicherte über 35 Jahren diese Tests auch separat nachholen, wenn ihre letzte GU weniger als drei Jahre ab Inkrafttreten des Beschlusses zurückliegt.

Kinder-RL: Neugeborenen-Screening wird erweitert

Der Leistungsumfang des erweiterten Neugeborenen-Screenings umfasst künftig auch den **Bluttest auf Sichelzellerkrankheit**. Damit deckt das erweiterte Neugeborenen-Screening nun bereits **15 Krankheiten** ab, die durch die frühe Untersuchung erkannt und zielgerichtet behandelt werden können.

Psychotherapie-RL: Neue Regelungen zur Förderung der Gruppentherapie

Der G-BA hat die „Gruppentherapeutische Grundversorgung“ als neues Behandlungsangebot in die Psychotherapie-RL aufgenommen. Die „Gruppentherapeutische Grundversorgung“ dient der strukturierten Vermittlung und weiteren Vertiefung von grundlegenden Inhalten der ambulanten Psychotherapie auch mit dem Ziel, individuelle Hemmschwellen und Vorbehalte, insbesondere gegenüber Psychotherapie in Gruppen, abzubauen. So soll die Motivation zur Teilnahme an einer Gruppentherapie gestärkt werden. Weitere Änderungen betreffen die gemeinsame Durchführung der Gruppentherapie von zwei Therapeutinnen/Therapeuten und die Vereinfachung des Gutachterverfahrens.

MERKE | Alle Beschlüsse werden derzeit vom Bundesgesundheitsministerium geprüft. Bei Nichtbeanstandung treten sie am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Anschließend hat der Bewertungsausschuss sechs Monate Zeit, um den EBM entsprechend anzupassen. Anspruch auf diese neuen Leistungen haben die Versicherten voraussichtlich ab Mitte 2021.

► COVID-19-Sonderregelungen

G-BA verlängert telefonische Krankschreibung bis zum 31.03.2021

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Sonderregelung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) nach telefonischer Befragung bis zum 31.03.2021 verlängert. Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können somit auch über den Jahreswechsel hinaus telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden. Vertragsärzte können zudem eine AU-Folgebescheinigung für weitere sieben Kalendertage telefonisch ausstellen (G-BA-Pressemitteilung online unter iww.de/s4377). |

Hepatitis-Screening
im Rahmen der GU
übergangsweise
auch nachholbar

Gruppentherapie soll
Hemmschwellen und
Vorbehalte abbauen



IHR PLUS IM NETZ
PM des G-BA
iww.de/s4377